

Artikeländerungen Bau- und Zonenreglement Gemeinde Leukerbad

Im Rahmen der vorliegenden von der Urversammlung angenommenen Anpassungen / Teiländerungen der vom Staatsrat am 25. Juni 2009 homologierten Zonennutzungspläne werden folgende Artikeländerungen im Bau- und Zonenreglement vollzogen:

Neuer Artikel 82 a BZR

Die Abbauzone „Noyer“ umfasst das bestehende Kieswerkareal. In dieser Zone sind der Abbau von Flussgeschiebe und dessen Aufbereitung gestattet. Dazu wird zwischen der Gemeinde Leukerbad und dem Kieswerkbetreiber ein Nutzungs - / Konzessionsvertrag abgeschlossen.

In der Abbauzone sind nur jene Bauten und Anlagen zugelassen, die zum Betrieb des Kieswerks notwendig sind (keine übrigen Gewerbe- und Wohnbauten).

Für das Kieswerk ist eine Baubewilligung gemäss der gültigen Bau- und Umweltgesetzgebung erforderlich.

Der Präsident
Christian Grichtig



Der Schreiber
Ernst Hubler

Leukerbad, 16. Juli 2012 und 5. Juni 2014

angenommen von der Urversammlung am: 26. Juni 2012

Vom Staatsrat genehmigt
13. Aug. 2014

Siegelgebühr: Fr. 343.-

vom Staatsrat genehmigt am:

Bestätigt:
Der Staatskanzler:

